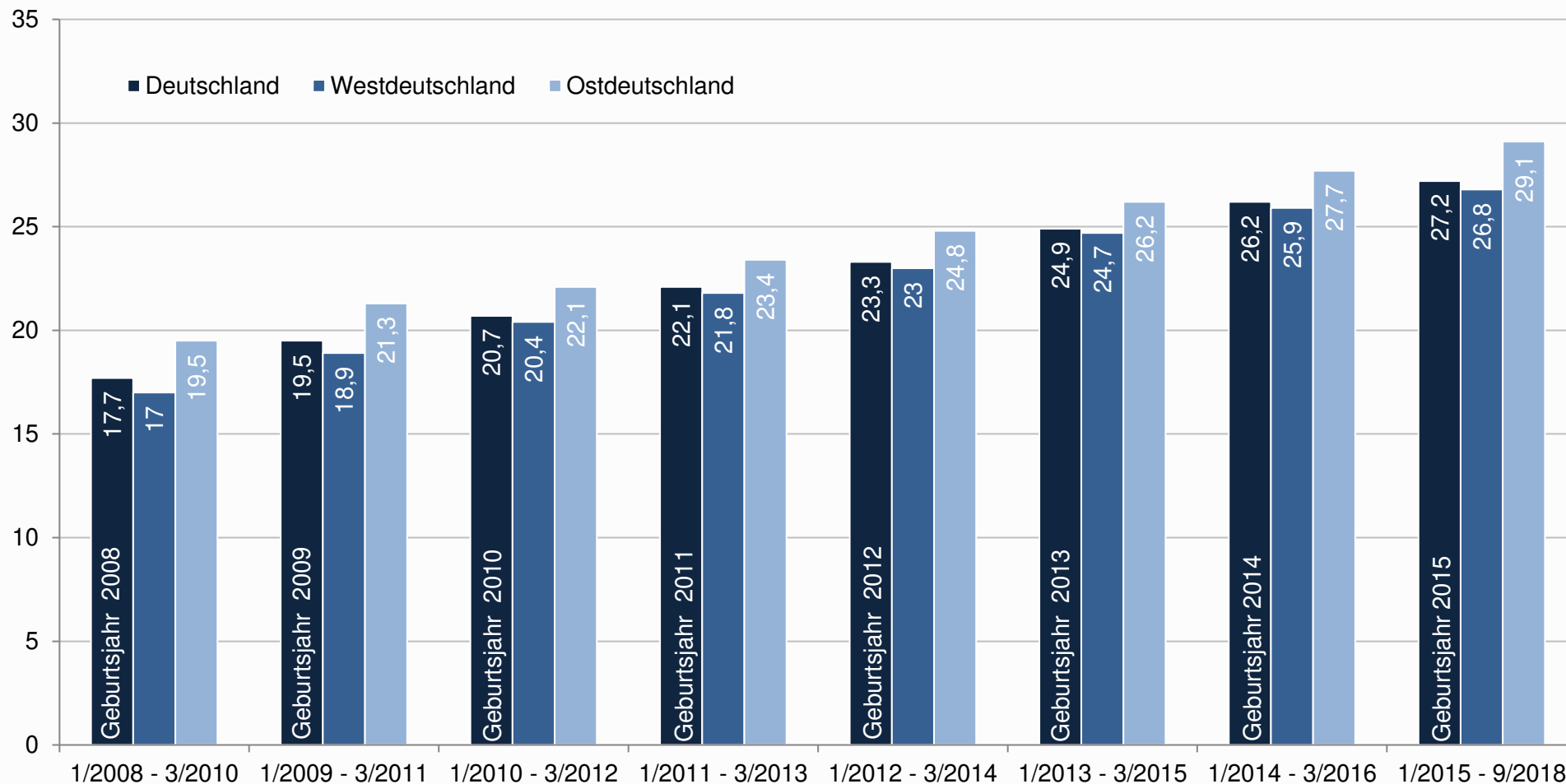


■ **Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug 01/2008 - 09/2018\***  
 nach Geburtsjahr des Kindes, Deutschland, alte und neue Bundesländer; in % der Elterngeldbezieher



\*) Ausweitung des Berichtszeitraums ab 2015 durch Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Elterngeld ab 1. Juli 2015

Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2019), Öffentliche Sozialleistungen - Statistik zum Elterngeld, verschiedene Jahrgänge, eigene Berechnungen.



## Beteiligung von Vätern am Elterngeldbezug 01/2008 – 09/2018

Seit seiner Einführung wird das Elterngeld weit überwiegend von Frauen in Anspruch genommen. Das gilt auch für den aktuellen Berichtszeitraum (1/2015 bis 9/2018): Unter allen Elterngeldbeziehenden von Kindern, die im Jahr 2015 geboren wurden, machten Mütter einen Anteil von 72,8 Prozent aus.

Nichtsdestotrotz beteiligen sich auch Väter an der Betreuung der Kinder und dies mit einem geringfügig, aber kontinuierlich steigenden Anteil. Unter den Elterngeldbeziehenden von Kindern, die im Jahr 2008 geboren wurden, waren 17,7 Prozent männlich, für Kinder aus dem Jahr 2015 ist der Väteranteil auf etwas mehr als ein Viertel (27,2 Prozent) angestiegen.

Die Beteiligungsquote der Väter erhöht sich, wenn der Elterngeldbezug aus der Perspektive der Kinder betrachtet wird (vgl. [Abbildung VII22d](#)). Demnach haben etwa ein Drittel aller Väter, deren Kinder im Jahr 2015 geboren wurden, Elterngeld bezogen. Aber auch aus diesem Blickwinkel dominiert die Mütterbeteiligung deutlich: 95 % aller Frauen, die im Jahr 2015 Mutter wurden, haben das Elterngeld beansprucht.

Der insgesamt positive Trend der Väterbeteiligung ist sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zu beobachten. Dabei verläuft die Zunahme des Männeranteils in Ostdeutschland auf einem höheren Niveau als im Westen Deutschlands.

Allerdings ist mit dieser Entwicklung noch kein genereller Einstellungswandel hinsichtlich der familiären Rollenverteilung angezeigt. Schließlich beschränkt sich der Elterngeldbezug der Väter überwiegend auf die sogenannten Partnermonate (vgl. [Abbildung 22b](#)).

### Hintergrund

Die Einführung des Elterngelds für Kinder, die ab dem 01.01.2007 geboren wurden, war an drei wesentliche Ziele geknüpft. *Erstens* sollte Männern eine finanziell attraktive Möglichkeit geboten werden, um sich in einem größeren Maße an der Sorgearbeit für Neugeborene zu beteiligen. Dabei sollten auch Väter mit einem hohem Erwerbseinkommen einen Anreiz zum Bezug erhalten. Hierzu wurde die Berechnung des Elterngelds (im Unterschied zum vorherigen Erziehungsgeld) an das zuvor erzielte Erwerbseinkommen gekoppelt. Die Begrenzung der Leistungsdauer auf maximal 14 Monate zielt *zweitens* darauf ab, die familienbedingten Erwerbsunterbrechungen insbesondere von Frauen zu begrenzen und eine schnellere Rückkehr auf den Arbeitsmarkt zu forcieren. *Drittens* war mit der Einführung des Elterngelds das Ziel verbunden, einen Beitrag zur Erhöhung der Geburtenrate in Deutschland zu leisten. Weil die Familienplanung potentieller Eltern auch durch finanzielle Unsicherheiten und Abwägungen geprägt ist, sollte durch den Wegfall der bis dahin geltenden Einkommensgrenzen der Kreis der Leistungsbeziehenden ausgeweitet werden. Auf diese Weise adressiert die Leistung bewusst auch all jene Paare, die über formal höhere Erwerbseinkommen verfügen.

Die Betrachtung im Zeitverlauf macht sichtbar, dass die Leistung relativ stabil von einem Großteil der Mütter beansprucht wird. So bezogen über 90% der Frauen, die im Jahr 2015 Mütter wurden, das Elterngeld und das zum weit überwiegenden Teil für die maximal mögliche Dauer

von 12 (bzw. 14) Monaten. Lediglich 0,5% der weiblichen Elterngeldbeziehenden nahm die Leistung für nur 2 Monate in Anspruch, etwa 69,9% bezogen 10 bis 12 Monate das Elterngeld (vgl. [Abbildung VII22b](#)).

Betrachtet man die Gesamtzahl aller Elterngeldbeziehenden so wird allerdings deutlich, dass sich der Männeranteil in den letzten Jahren stetig erhöht hat. Während von den Elterngeldbeziehenden der Kinder, die im Jahr 2008 geboren wurden, noch 17,7 Prozent männlich waren, ist der Väteranteil für Kinder aus dem Jahr 2015 (ab dem 1. Juli geborene Kinder) auf über ein Viertel (27,2 Prozent) angestiegen. Dabei sind regional starke Unterschiede zu konstatieren: Die Beteiligung der Väter streut zwischen 20,3% im Saarland bis zu 32,4 ,5% bzw. 31,0 % in Sachsen und Bayern (vgl. AbbVII22c). Neben Einstellungsunterschieden dürften dafür hauptsächlich strukturelle Bedingungen auf den regional voneinander abweichenden Arbeitsmarktbedingungen sein.

Allerdings kann der Männeranteil allein das Ausmaß der Väterbeteiligung am Elterngeld nur unvollständig abbilden. Für eine abschließende Bewertung ist auch die Dauer des Elterngeldbezugs entscheidend. Dabei zeigt sich, dass sich der Elterngeldbezug der Männer im Durchschnitt auf die zwei Partnermonate beschränkt. Regional variieren die Bezugsdauern teilweise beträchtlich. In den meisten Bundesländern beziehen mehr als 70 % der Väter lediglich für höchstens zwei Monate Elterngeld; in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen sogar mehr als 79 %. Dagegen zeigt sich eine deutlich höhere Bezugsdauer insbesondere in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin, wo jeweils mehr als 20 % der Väter mindestens für drei Monate Elterngeld erhält. In Bremen (12,3 %), Nordrhein-Westfalen (9,8 %) und Berlin (9,9 %) nimmt mehr als jeder zehnte Vater das Elterngeld für mindestens zehn Monate in Anspruch. Eine Bezugsdauer von 13 Monaten oder mehr spielt für Männer nahezu keine Rolle und liegt bundesweit zwischen 1 % (Thüringen) und 2,6 % (Nordrhein-Westfalen) (vgl. [Abbildung VII25](#)).

Insgesamt steht der steigenden Zahl der Väter damit nach wie vor eine relativ kurze Dauer des Leistungsbezugs gegenüber. Von einem generellen Umdenken in der Gesellschaft kann daher nicht die Rede sein. Neben geschlechtlich geprägten Rollenerwartungen sind dafür auch ökonomische Überlegungen ursächlich: Im Unterschied zu Müttern mit Elterngeldbezug verändert sich die durchschnittliche Dauer bei Vätern systematisch mit dem Erwerbsstatus vor der Geburt des Kindes. Nicht erwerbstätige Väter beziehen Elterngeld für einen durchschnittlich deutlich längeren Zeitraum als Männer, die unmittelbar vor der Geburt einer Erwerbsarbeit nachgingen. Neben möglichen Einkommenseinbußen sind dafür auch die Furcht vor Karrierenachteilen und der betriebliche Konformitätsdruck verantwortlich. Ob die Neuregelungen des Elterngelds bzw. Elterngelds Plus, die seit dem 1.7.2015 in Kraft getreten sind, diese Bilanz verändern, bleibt abzuwarten.

## **Hintergrund:**

Im Jahr 2007 hat das einkommensabhängige Elterngeld das bis dahin gewährte Erziehungsgeld ersetzt, das lediglich von drei Prozent der Väter in Anspruch genommen wurde. Seit Juli 2015 ist das Elterngeld um eine weitere Variante, dem so genannten Elterngeld*Plus*, ergänzt wor-

den. Eltern von nach dem 1.7.2015 geborenen Kindern können mittlerweile zwischen drei Alternativen wählen, oder Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Die Optionen umfassen im Detail:

*Basiselterngeld:*

In der Basisvariante sah bzw. sieht das Elterngeld nach wie vor einen Lohnersatz von 65 bis zu 67 Prozent des in den letzten zwölf Monaten durch Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 1.800 Euro vor. Ist das Nettoeinkommen geringer als 1.000 € im Monat, erhalten Eltern ein erhöhtes Elterngeld. Für je 20 €, um die das Einkommen die Grenze von 1.000 € unterschreitet, erhöht sich die Einkommensersatzrate um jeweils einen Prozentpunkt bis maximal auf 100 %.

Zwei zusätzliche Partnermonate erhöhen die mögliche Bezugsdauer des Elterngeldes von 12 auf 14 Monate. Diese verfallen, falls der Partner nicht ebenfalls Elterngeld beantragt. Die Monate des Elterngeldbezugs können beliebig zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt oder auch gemeinsam genommen werden, wobei eine Berufstätigkeit in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden kann. Wer mehr als 30 Stunden in der Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch. Auch die Ehe- bzw. LebenspartnerInnen, die das Kind betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können Elterngeld erhalten. Anspruch auf Elterngeld haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens wird in diesem Fall ein Mindestelterngeld von 300 € im Monat gezahlt. Das Elterngeld wird jedoch auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Den Maßstab für die Höhe des Elterngeldes bei einer Stundenreduzierung lieferte bislang der tatsächliche Einkommensausfall. Nahmen beide Elternteile nach der Geburt ihre Erwerbstätigkeit (in Teilzeit) wieder auf, so führte die Anrechnung des Erwerbseinkommens dazu, dass das Elterngeld gekürzt wurde. Diese Berechnungsmodalität hatte zur Folge, dass insbesondere Frauen auf eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit verzichteten, und die Betreuung der Kinder in Vollzeit ausübten. Um die Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung attraktiver zu machen, wurde zum 1.1.2015 das Elterngeld*plus* eingeführt, das für Eltern von Kindern gilt, die nach dem 1.7.2015 geboren wurden.

### *Elterngeld plus:*

Das Elterngeld Plus kann über einen doppelt so langen Zeitraum wie das Basiselterngeld genutzt werden und liegt zwischen minimal 300 Euro und maximal 900 Euro im Monat. Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei Monaten Elterngeld Plus. Gleichzeitig zum Bezug von Elterngeld Plus können die Eltern einer Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 30 Wochenstunden nachgehen, die nicht negativ auf das Elterngeld angerechnet wird. Anhand des Einkommens aus der Teilzeiterwerbstätigkeit errechnet sich die Höhe des Elterngeld Plus. Einkommenseinbuße im Zuge einer Teilzeiterwerbstätigkeit sollen durch das Elterngeld Plus wieder ausgeglichen werden. Wird während des Bezugs von Elterngeld Plus jedoch keiner Teilzeiterwerbstätigkeit nachgegangen, ist das Elterngeld halb so hoch wie das Basiselterngeld.

Wie beim Elterngeld auch haben ebenfalls Mütter und Väter, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren, einen Anspruch auf ElterngeldPlus. Auch in diesem Fall wird unabhängig von der Höhe des Haushaltseinkommens das Mindestelterngeld in Höhe von 300 € gewährt. Dieser Mindestbetrag lässt sich ebenfalls halbieren und auf einen längeren Zeitraum strecken. Auch das ElterngeldPlus wird auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

### *Partnerschaftsbonus:*

Mit dem Partnerschaftsbonus lässt sich die Bezugsdauer des ElterngeldPlus um weitere vier Monate pro Elternteil verlängern. Die Voraussetzung dafür ist, dass beide Elternteile gleichzeitig teilzeitbeschäftigt sind und im Monatsdurchschnitt 25-30 Wochenstunden arbeiten. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso wie die Höhe der Zahlung eines ElterngeldPlus-Monats berechnet. Die Regelung soll Paare dazu ermutigen, familiäre und berufliche Aufgaben egalitär aufzuteilen, so dass Mütter und Väter zu gleichen Teilen sowohl zum Unterhalt als auch zur Betreuungsarbeit des Kindes beitragen.

## **Methodische Hinweise**

Die vorliegenden Daten beziehen sich auf Personen, deren Elterngeldbezug im Berichtszeitraum (01/2015 bis 09/2018) als beendet gemeldet wurde, sowie Angaben zum Elterngeldbezug dieser Personen. Es wurden sowohl Beziehende nach Alter als auch nach neuer Rechtslage in dieser Abbildung berücksichtigt. Für Beziehende nach ausschließlich neuer Rechtslage vgl. [Abbildung VII22](#).

Die Erhebung über den beendeten Leistungsbezug von Elterngeld wird vierteljährlich für die vorangegangenen drei Kalendermonate erstmalig zum 31. März 2008 als Totalerhebung durchgeführt. Mit der statistischen Erhebung der beendeten Leistungsbezüge steht die rückwirkende Betrachtung der Situation des Elterngeldbezugs mit Aussagen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Elterngeld im Vordergrund. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

Zu beachten ist ebenfalls die neue Rechtslage ab dem 1. Juli 2015. Durch die Einführung von Elterngeld Plus kann sich die Bezugsdauer von Leistungen auf bis zu 32 Monate ausweiten. Dementsprechend verlängert sich auch der Beobachtungszeitraum ab dem Jahr 2015.